



Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein

Vom 15. April 1982 i.d.F. vom 10. Oktober 1989 (Amtl. Bek. 2/1982, ber. 3/1982)

geändert durch Ordnung vom 23. April 1997 (Amtl. Bek. 2/1997)
und durch Ordnung vom 28. Februar 2008 (Amtl. Bek. HN 9/2008)

**Satzung
der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein
(Ersatzvornahme)**

**Vom 15. April 1982
i. d. F. vom 10. Oktober 1989**
(Amtl. Bek. 2/1982, ber. 3/1982)

geändert durch Ordnung vom 4. Januar 1994 (Amtl. Bek. 1/1994),
durch Ordnung vom 25. April 1997 (Amtl. Bek. 2/1997),
durch Ordnung vom 28. Februar 2008 (Amtl. Bek. HN 9/2008)

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Organe der Studierendenschaft auf Hochschulebene
- § 4 Urabstimmung
- § 5 Verfahren und Dauer der Urabstimmung
- § 6 Wirkung des Urabstimmungsergebnisses
- § 7 Studierendenparlament
- § 8 Zusammensetzung des Studierendenparlaments
- § 9 Wahl des Studierendenparlaments
- § 10 Einberufung des Studierendenparlaments
- § 11 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 12 Beschlussfassung im Studierendenparlament
- § 13 Amtszeit
- § 14 Allgemeiner Studentenausschuss
- § 15 Zusammensetzung des AStA´s
- § 16 Wahl des AStA´s
- § 17 Aufgaben des AStA
- § 18 Beschlussfassung
- § 19 Amtszeit
- § 20 Fachschaften
- § 21 Organe auf Fachschaftsebene
- § 22 Fachschaftsvollversammlung
- § 23 Verfahren und Dauer der Fachschaftsvollversammlungen
- § 24 Wirkung von Beschlüssen der Fachschaftsvollversammlung
- § 25 Fachschaftsrat

- § 26 Zusammensetzung des Fachschaftsrates
- § 27 Wahl des Fachschaftsrates
- § 28 Einberufung des Fachschaftsrates
- § 29 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 30 Beschlussfassung
- § 31 Amtszeit
- § 32 Bekanntgabe der Organbeschlüsse
- § 33 In-Kraft-Treten

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein ist die Gemeinschaft der eingeschriebenen Studenten der Hochschule Niederrhein, der Kollegiaten, die das Ausländerstudienkolleg (ASK) besuchen sowie der ausländischen Besucher des Intensivkurses Deutsch.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule Niederrhein.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten;
 2. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen;
 3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 4. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 5. den Studentensport zu fördern;
 6. überörtliche und internationale Studentenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen der Hochschule.

§ 3

Organe der Studierendenschaft auf Hochschulebene

Organe der Studierendenschaft auf Hochschulebene sind:

1. das Studierendenparlament (SP)
2. der Allgemeine Studentenausschuss (AStA)

§ 4

Urabstimmung

Gegenstand einer Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft kann sein:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen ;
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu Organen der Studierendenschaft und der Fachschaft zu beschließen.

§ 5

Verfahren und Dauer der Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung findet statt auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Die Urabstimmung wird geleitet vom Ständigen Wahlausschuss des Studierendenparlaments im Auftrag des Studierendenparlaments.
- (3) Frühestens zehn, spätestens zwanzig Tage nach Eingang des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung beim Ständigen Wahlausschuss des Studierendenparlaments findet die Urabstimmung statt, die an fünf, nach Möglichkeit aufeinanderfolgenden nichtvorlesungsfreien Tagen stattfindet. Eine Verlängerung der Dauer der Urabstimmung ist möglich.
- (4) Die Urabstimmung findet in allen Fachschaften statt durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Abstimmungsschein, auf dem der Urabstimmungstext (Antrag) oder alternative Urabstimmungstexte (Anträge) zur Abstimmung gestellt werden.

§ 6

Wirkung des Urabstimmungsergebnisses

- (1) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Wird die Mehrheit nach Absatz 1 nicht erreicht, gelten Ergebnisse von Urabstimmungen als Empfehlungen für die Organe der Studierendenschaft, wenn sich mindestens dreißig Prozent der Abstimmungsberechtigten an der Urabstimmung beteiligt haben und die Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

§ 7

Studierendenparlament

Das Studierendenparlament ist die Versammlung der gewählten Vertreter der Studierendenschaft. Es ist das höchste beschlussfassende Organ.

§ 8

Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus einunddreißig Mitgliedern.
- (2) Elf Mitglieder des Studierendenparlaments werden über hochschulweite Wahllisten von allen Wahlberechtigten, zwanzig Mitglieder des Studierendenparlaments (je zwei Mitglieder aus jeder Fachschaft 01 bis 09 und dem ASK) von den Wahlberechtigten der jeweiligen Fachschaften gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlaments kann sich durch Überhangmandate (§ 27 Wahlordnung) erhöhen.

§ 9

Wahl des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der hochschulweiten Listenwahl teilnehmenden Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger über fachschaftsbezogene Listenwahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, errungenen Sitze verteilt.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 10

Einberufung des Studierendenparlaments

(1) Spätestens am fünfundzwanzigsten Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses lädt der Wahlleiter das Studierendenparlament zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

(2) Im weiteren wird das Studierendenparlament während seiner Amtsperiode durch den Studierendenparlamentspräsidenten, im Verhinderungsfalle durch den 1. Stellvertreter des SP-Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle durch den 2. Stellvertreter des SP-Präsidenten eingeladen.

(3) Das Studierendenparlament ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlaments dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(4) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel drei Tage.

§ 11

Aufgabe des Studierendenparlaments

(1) In Wahrnehmung der Interessen der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament die folgenden Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaft zu beschließen;
5. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
6. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und dessen Stellvertreter zu wählen;
7. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses zu entscheiden.

(2) Das Studierendenparlament beschließt über die Haushaltsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

(3) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte den SP-Präsidenten, den 1. und den 2. Stellvertreter des SP-Präsidenten.

(4) Das Studierendenparlament wählt neben dem AStA-Vorstand (§ 15) die Ausschüsse des Studierendenparlaments. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen.

- (5) Ständige Ausschüsse des Studierendenparlaments sind der Haushaltsausschuss und der Ständige Wahlausschuss des Studierendenparlaments.
- (6) Das Studierendenparlament kann im Bedarfsfalle weitere Ausschüsse bilden.
- (7) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung im Studierendenparlament

Soweit gesetzlich, in dieser Satzung oder anderen Ordnungen keine besonderen Mehrheiten vorgesehen sind, beschließt und wählt das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 13

Amtszeit

Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr.

§ 14

Allgemeiner Studentenausschuss

Der Allgemeine Studentenausschuss (AStA) ist das ausführende Organ der studentischen Selbstverwaltung. Er ist an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden den AStA nur dann, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

§ 15

Zusammensetzung des AStA's

- (1) Der AStA besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und den Referenten. Der SP-Präsident und dessen Stellvertreter können dem AStA nicht angehören.
- (2) Der AStA-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.

§ 16

Wahl des AStA's

- (1) Der AStA-Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Die Abwahl des Vorsitzenden des AStA oder eines Stellvertreters ist nur durch Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters zulässig.

(3) Abwahl ist nur möglich durch die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments, die Neuwahl der betreffenden AStA-Mitglieder muss auf der gleichen Studierendenparlamentssitzung erfolgen. Die Neuwahl erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(4) Die Referenten werden auf Vorschlag des AStA-Vorsitzenden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl kann im Block durchgeführt werden. Ein Referent kann auf Antrag des AStA-Vorsitzenden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder abgewählt werden.

§ 17 Aufgaben des AStA

(1) Der Allgemeine Studentenausschuss führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Urabstimmung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) Der AStA führt die Finanzplanung und die Erstellung des Haushaltsplanes in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuss durch. Näheres regelt die Haushaltsordnung.

(3) Mindestens ein Mitglied des AStA Vorstandes nimmt an den Sitzungen des Studierendenparlaments teil.

(4) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen und gegenüber der Hochschule.

(5) Der AStA fördert die Zusammenarbeit mit Studierendenschaften im In- und Ausland.

(6) Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

§ 18 Beschlussfassung

Der AStA fasst Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des AStA beträgt ein Jahr.

(2) Werden während der Amtsperiode der AStA-Vorstand oder einzelne Mitglieder des AStA-Vorstandes neu gewählt, endet deren Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des abgewählten AStA-Vorstandes oder der abgewählten Mitglieder des Vorstandes normalerweise geendet hätte.

(3) Der AStA-Vorstand bleibt im Amt, bis das folgende Studierendenparlament einen neuen AStA-Vorstand gewählt hat. Entsprechendes gilt für die Referenten, bis ihre Nachfolger bestellt sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 20 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Die Fachschaften im Sinne dieser Satzung werden gebildet:
 1. von den Studenten des Fachbereichs Chemie die Fachschaft Chemie,
 2. von den Studenten des Fachbereichs Design die Fachschaft Design,
 3. von den Studenten des Fachbereichs Elektrotechnik die Fachschaft Elektrotechnik,
 4. von den Studenten des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik die Fachschaft Maschinenbau,
 5. von den Studenten des Fachbereichs Ernährung und Hauswirtschaft die Fachschaft Ernährung und Hauswirtschaft,
 6. von den Studenten des Fachbereichs Sozialwesen die Fachschaft Sozialwesen,
 7. von den Studenten des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik die Fachschaft Textil,
 8. von den Studenten des Fachbereichs Wirtschaft die Fachschaft Wirtschaft,
 9. von den Studenten des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen die Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen
 10. von den Angehörigen des Studienkollegs für ausländische Studienbewerber sowie von ausländischen Besuchern des Intensivkurses Deutsch die Fachschaft ASK.

§ 21

Organe auf Fachschaftsebene

Organe auf Fachschaftsebene sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung
2. der Fachschaftsrat.

§ 22

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Fachschaftsvollversammlungen sind das höchste beschlussfassende Organ auf Fachschaftsebene. Stimmberechtigt bei den Fachschaftsvollversammlungen sind alle Mitglieder der jeweiligen Fachschaft.
- (2) Gegenstand einer Fachschaftsvollversammlung sind Beschlussfassungen über grundsätzliche Angelegenheiten der Fachschaft.

§ 23

Verfahren und Dauer der Fachschaftsvollversammlungen

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung findet statt auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft unter Angabe der Abstimmungsfragen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Vorsitzenden des Fachschaftsrates oder seines Stellvertreters geleitet.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung ist spätestens drei Vorlesungstage vorher fachschaftsöffentlich bekanntzumachen. Die Abstimmungsfrage und die Tagesordnung sind dabei mit zu veröffentlichen.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung ist unverzüglich durchzuführen, sobald der Antrag nach Abs. 1 beim Fachschaftsrat vorliegt.

§ 24

Wirkung von Beschlüssen der Fachschaftsvollversammlung

(1) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung binden den Fachschaftsrat, wenn sich an der im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung über die Abstimmungsfrage mindestens dreißig Prozent der Mitglieder der Fachschaft beteiligt haben.

(2) Darüber hinaus gelten Ergebnisse der Fachschaftsvollversammlung als Empfehlungen, wenn

1. weniger als dreißig Prozent der Mitglieder der Fachschaft an der schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben
2. die Abstimmung über andere als die Abstimmungsfrage nicht schriftlich sondern formlos durch Handaufheben geschah.

§ 25

Fachschaftsrat

Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er ist an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden.

§ 26

Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Der Fachschaftsrat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 27

Wahl des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 28

Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der Fachschaftsrat spätestens am 25. Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses vom Wahlleiter eingeladen.

(2) Im weiteren Verlauf der Amtsperiode wird der Fachschaftsrat von seinem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen.

- (3) Der Fachschaftsrat ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Fachschaftsrates dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel drei Vorlesungstage.

§ 29

Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 wahr.
- (2) Der Fachschaftsrat beschließt über die Satzung der Fachschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat gibt der Fachschaft Rechenschaft über die Verwendung der ihm zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmittel. Der Rechenschaftsbericht ist zu veröffentlichen.

§ 30

Beschlussfassung

Soweit die Satzung oder andere Ordnungen keine besonderen Mehrheiten vorsehen, beschließt der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 12 Satz 2 ff gilt entsprechend.

§ 31

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr.
- (2) Wird während der Amtsperiode ein Fachschaftsrat neu gewählt, endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des bisherigen Fachschaftsrates normalerweise geendet hätte.

§ 32

Bekanntgabe der Organbeschlüsse

Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sowie Urabstimmungsbeschlüsse sind durch mindestens achttägigen Aushang an allen Informationstafeln der Studierendenschaft unverzüglich zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse der Organe der Fachschaften.

§ 33

In-Kraft-Treten

Diese Ersatzvornahme des Rektorats wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.